

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
III/66/662/1

Vorlagen-Nummer

0172/2021

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Parksituation Heidesiedlung Dellbrück (Az.: 02-1600-184/20)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	15.03.2021

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim bedankt sich für die Eingabe und lehnt aber Änderungen an der Parksituation in der Heidesiedlung ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Der Hyazienthenweg liegt als Verbindungsstraße zwischen Diepeschrather Straße und Dellbrücker Weg in einer Tempo 30-Zone. Der Straßenbelag ist als Pflasterung ausgeführt und besitzt beidseitig einen ausgebauten Gehweg.

Der Petent teilt mit, dass die Parksituation im Hyazienthenweg so angespannt ist, dass es vermehrt zu rechtswidrigem Parken kommt.

Bei einer Überprüfung der Örtlichkeit wurde festgestellt, dass die Kreuzungsbereiche über abgesenkte Bordsteine verfügen. Gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 1 StVO besteht in Kreuzungsbereichen grundsätzlich ein gesetzliches Parkverbot.

Im weiteren Straßenverlauf sind private Zufahrten mittels abgesenkten Bordsteinen vorhanden. Diese Flächen können als Ausweichflächen für den Gegenverkehr genutzt werden. Gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 5 der Straßenverkehrsordnung ist das Parken vor abgesenkten Bordsteinen unzulässig. Die vorgeschlagenen Sperrflächen sind nicht notwendig und wären aufgrund des Fahrbahnbelages technisch nicht umsetzbar.

Nach Rücksprache mit Polizei und Verkehrsüberwachung gibt es in diesem Bereich keine Auffälligkeiten.

Gemäß § 12 Absatz 6 der Straßenverkehrsordnung ist nach dem Grundsatz des platzsparenden Parkens zu verfahren. Mit Einhaltung dieses Grundsatzes besteht bereits eine gesetzliche Regelung. Die Markierung von einzelnen Stellplätzen ist rechtlich nicht bindend. Zudem werden einzelne Parkmarkierungen nicht mehr angeordnet, da die Erfahrungen gezeigt haben, dass es bei Einhaltung der jeweils geltenden Richtlinien zu einer Reduktion der Parkplätze kommen kann. Dies würde zu einer Zuspitzung der Parkproblematik führen. Daher wird von einer Parkmarkierung abgesehen.

Dem Vorschlag die Straße mittig baulich abzutrennen, so dass zwei separate Sackgassen entstehen, wird von der Verwaltung als kritisch gesehen.

Rettungsfahrzeuge könnten hierdurch behindert werden. Gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 3.1 der Zuständigkeitsordnung Köln liegt die Zuständigkeit bei Sperrungen von Gemeindestraßen bei der Bezirksvertretung.

Da bereits gesetzliche Parkregelungen vorhanden sind, besteht aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde zum jetzigen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf.

Bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Parkregeln wird an die Leitstelle des Ordnungs- und Verkehrsdienstes der Stadt Köln, unter 0221 221 32000 verwiesen.

Anlage
Eingabe